

Vizekanzler Mag. Wilhelm Molterer
Bundesminister für Finanzen



BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

XXIII. GP.-NR

2634 /AB

06. Feb. 2008

zu 2635 /J

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. Februar 2008

GZ: BMF-310205/0140-I/4/2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2635/J vom 6. Dezember 2007 der Abgeordneten Josef Bucher, Kolleginnen und Kollegen betreffend „Pensionsvorsorge der Österreichischen Nationalbank“ beehe ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zur vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage ist festzuhalten, dass die Österreichische Nationalbank weisungsfrei und vom Bund unabhängig ist. Als Bundesminister für Finanzen habe ich daher keine rechtliche Möglichkeit, in die Geschäftspolitik der Österreichischen Nationalbank einzutreten. Ich habe allerdings die Österreichische Nationalbank ersucht, die für die Beantwortung der vorliegenden parlamentarischen Anfrage erforderlichen Informationen zu erteilen. Das darauf ergangene Antwortschreiben ist angeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Beilage



BEILAGE

**OESTERREICHISCHE NATIONALBANK
R E C H T S A B T E I L U N G**

Oesterreichische Nationalbank, Postfach 61, A-1011 Wien

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 z. Hdn. Frau Mag. Regina Reitböck
 Abteilung III/4
 Hintere Zollamtsstraße 2b
 1030 Wien

Unser Z.: Dr. Hubert MÖLZER, DW 7300

Akt.Nr. 114/2008/0001

4.1.2008

Betreff: Parlamentarische Anfrage Nr. 2635/J der Abgeordneten Josef Bucher u.a.
 betreffend Pensionsvorsorge der OeNB;
 Ihre Zuschrift vom 11.12.2007, GZ. BMF-290000/0019-III/4/2007

Sehr geehrte Frau Mag. Reitböck!

Zu der uns übermittelten parlamentarischen Anfrage vom 6.12.2007, Nr. 2635/J, der Abgeordneten Josef Bucher u.a. betreffend Pensionsvorsorge der OeNB nehmen wir wie folgt Stellung:

ad 1.

Wie lässt sich die über viele Jahrzehnte wirksame Aufrechterhaltung eines die Mitarbeiter der OeNB erheblich privilegierenden Pensionskassensystems (wohl: Pensionssystems) trotz des vom Nationalrat zum Ausdruck gebrachten Wunsches auf eine Harmonisierung mit dem Leistungsrecht für ASVG-Versicherte rechtfertigen?

Die pensionsrechtlichen Regelungen der OeNB wurden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten schon vor Jahren an das ASVG-Pensionssystem angepasst. Die OeNB führt bereits seit Beginn der 90er Jahre einen schrittweisen, kontinuierlichen und im Lichte einer Gesamt-betrachtung sehr nachhaltig wirksamen Reformprozess durch. Hervorzuheben ist insbesondere, dass mit der Einführung neuer Dienstbestimmungen (Dienstbestimmungen III) im Jahr 1998 das frühere System einer fast ausschließlichen auf OeNB-Leistungen beruhenden Pension durch die Verlagerung des Schwerpunktes auf das ASVG-System, ergänzt durch eine Pensionskassenregelung, abgelöst wurde. Diese zusätzliche Komponente einer Pensionskassenregelung

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
 Telefon (+43-1) 40420 - 7300, Telefax (+43-1) 40420 - 7399

- 2 -

schließt naturgemäß eine direkte Vergleichbarkeit mit einem ausschließlich auf ASVG-Leistungen beruhenden Pensionssystem aus.

In einem weiteren zentralen Reformschritt wurde im Jahr 2006 für die seit dem 1. Jänner 2007 in die OeNB eingetretenen bzw. eintretenden Dienstnehmer ein weiteres neues Dienstrecht (Dienstbestimmungen IV) geschaffen. Einer der Eckpfeiler dabei war die Einführung eines neuen, ausschließlich beitragsorientierten Pensionskassensystems, das über die Beitragsleistung hinausgehend keine Leistungsverpflichtung der OeNB vorsieht. Eine derartige, das ASVG-System ergänzende Pensionskassenregelung zählt auch in vergleichbaren anderen Einrichtungen und Unternehmen zum Standard.

Bei allen früheren Pensionsregelungen handelt es sich um auslaufende Systeme.

ad 2.

Warum wurde bisher nicht ermittelt, in welcher Höhe eine eventuell eintretende Nachschusspflicht aufgrund der Leistungsverpflichtung zu einem Schlusspensionskassenbeitrag schlagend werden kann?

Ab dem Jahr 2006 wurde die Nachschusspflicht zum Schlusspensionskassenbeitrag den gesetzlichen Rechnungslegungsbestimmungen entsprechend bilanziell erfasst. Davor wurde in Abstimmung mit den Rechnungsprüfern der OeNB – wegen der bilanziellen Wesentlichkeitsgrenze – von einer Rückstellungsbildung Abstand genommen, jedoch wurde die Höhe der Nachschusspflicht auch schon vor der Rückstellungsbildung regelmäßig vom Versicherungsmathematiker der OeNB ermittelt.

ad 3.

Welche Gesamtkosten werden der OeNB insgesamt ab 1998 entstanden sein, wenn die Pensionsprivilegien aus den Dienstbestimmungen I (2027) und Dienstbestimmungen II (2034) ausgelaufen sind?

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Pensionsleistungen (gemäß DB I und DB II) nach dem Direktzugesystem sowie allfällige versicherungsmathematisch bedingte Dotationen aufgrund der Ertragssituation der Pensionsreserve-Veranlagung grundsätzlich nicht zu Lasten des geschäftlichen Ergebnisses der OeNB erbracht werden, da die Pensionsreserve ihre spezifischen Aufwände i.d.R. aus der eigenen Veranlagung finanziert.

ad 4.

Wie hoch wird die Gesamtbelastung aus der Nachschussverpflichtung der OeNB gegenüber ihren pensionierten Mitarbeitern sein?

Die Nachschussverpflichtung des Schlusspensionskassenbeitrages (für DB III-Mitarbeiter) ist eine Einmal-Ausgleichszahlung, welche zum Zeitpunkt des Pensionsantritts zu leisten ist. Die Höhe der Nachschussverpflichtung des Schlusspensionskassenbeitrages wird vom Versicherungsmathematiker jährlich ermittelt und mittels der Rückstellung bilanziell erfasst. Zum 31.12.2007 beläuft sie sich auf 2,3 Mio. €.

Zur Gesamtbelastung kann keine Aussage getroffen werden, da sich diese aus in der Zukunft liegenden Zahlungen von für uns derzeit nicht feststellbarer Höhe zusammensetzt.

ad 5.

Wie hoch ist die Nachschusspflicht in den bisherigen Fällen aufgelistet je Fall gewesen?

Bislang hatte noch kein Mitarbeiter bei Pensionierung Anspruch auf einen Schlusspensionskassenbeitrag.

ad 6.

Wie hoch war das durchschnittliche (arithmetisches Mittel und Median) Pensionsantrittsalter der Mitarbeiter der OeNB in den Jahren 1990 – 2006?

Das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Mitarbeiter der OeNB in den Jahren 1990 bis 2006 belief sich auf 55,3 Jahre (arithmetisches Mittel) bzw. 55,1 Jahre (Median). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang aber darauf, dass es sich dabei im Wesentlichen um Pensionierungen auf Grundlage der Dienstbestimmungen I handelt. Bereits mit Pensionierungen auf Basis der Dienstbestimmungen II, insbesondere aber mit Pensionierungen auf Basis der Dienstbestimmungen III und IV, denen das ASVG-System zu Grunde liegt, wird jedenfalls ein deutlicher Anstieg des Pensionsantrittsalters erfolgen.

ad 7.

Wie hoch ist die Durchschnittspension (arithmetisches Mittel und Median) der OeNB-Pensionisten?

Die Durchschnittspension der OeNB-Pensionisten beläuft sich auf (Stand 2007) monatlich brutto € 4.604,- (arithmetisches Mittel) bzw. € 4.125,- (Median).

ad 8.

Wurden im Bezug auf die Kosten der Verwaltung der Pensionsvorsorge eigene Verrechnungskreise eingeführt sowie fehlende Schlussrechnungen über die Jahre 1996 bis 2004 erwirkt?

a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

b. Wenn nein, warum nicht?

Die Verwaltungskosten für die Pensionsvorsorge setzen sich aus den internen Personalressourcen (MA-Stunden), den für die Fonds-Verwaltung der Pensionsreserve zu entrichtenden *management fees* und der für die Verwaltung an die Pensionskasse zu entrichtenden Verwaltungsgebühr zusammen. In der OeNB werden über die zu entrichtenden Gebühren Aufzeichnungen geführt, d. h. die damit verbundenen Kosten können jederzeit ermittelt werden.

Die internen OeNB-Personalressourcen werden seit April 2007 durch das Erfassen der MA-Stunden im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Verwaltung der Pensionsreserve sowie der Pensionskasse explizit erfasst. Somit können die mit der Verwaltung von Pensionsreserve und Pensionskasse entstehenden Kosten jederzeit ermittelt werden. Der Empfehlung des Rechnungshofs wird daher entsprochen.

Für die vom Versicherungsmathematiker erbrachten Leistungen liegen entsprechende Honorarnoten vor.

ad 9.

Wie rechtfertigen Sie den Verwaltungsaufwand für die Pensionsreserve in der Höhe von rund 4 Mio. € pro Jahr?

Die angeführten Kosten von rund 4 Mio. € beinhalten sowohl eigene als auch fremde Spesen, da die Verwaltung der Pensionsreserve ausgelagert ist und von am Markt tätigen privaten Spezialisten erbracht wird. Der sich daraus ergebende gesamte Verwaltungsaufwand beträgt im Verhältnis zu den verwalteten Mitteln in Höhe von 1,7 Mrd. € rund 0,2 % (bzw. 20 Basispunkte) und liegt damit auf einem kompetitiven Niveau.

- 4 -

ad 10.

Wie viele Mitarbeiter sind mit der Verwaltung der Pensionsreserve der OeNB beschäftigt?

Ausgehend von der Rechnungshof-Empfehlung werden die personellen Aufwände der OeNB im Zusammenhang mit Aktivitäten zur Verwaltung der Pensionsreserve mittels eines eigenen Prozesses erfasst bzw. ermittelt. Daraus errechnet sich eine Kapazität von insgesamt 1,1 Mitarbeitern für diese Verwaltungstätigkeit (hochgerechnet auf Basis des Zahlenmaterials per Ende November 2007).

ad 11.

Warum wurde nur ein Veranlagungsertrag von 3,6 % erwirtschaftet?

Der Veranlagungsertrag von 3,6% ergibt sich gemäß Rechnungshofbericht als Durchschnittswert der Veranlagungserträge der OeNB-Pensionsreserve von 1999 bis 2005.

Die OeNB-Pensionsreserve war in diesem Zeitraum mit weniger Risiko angelegt als die Mittel der überbetrieblichen Pensionskassen, deren Jahreserträge wesentlich größeren Schwankungen unterlagen. Trotzdem übertraf die von der OeNB erzielte Performance laut Rechnungshofbericht jene der überbetrieblichen Pensionskassen um durchschnittlich 10 Basispunkte. Unter Berücksichtigung der Immobilienveranlagungen der OeNB-Pensionsreserve lag die Performance um ca. 20 Basispunkte über jener der überbetrieblichen Pensionskassen.

ad 12.

Wurde die aufgrund des hohen Ertragsdrucks und der aus dem Kerngeschäft der OeNB naturgemäß resultierenden Beschränkungen hinsichtlich der Veranlagungspolitik empfohlene Prüfung auf Möglichkeiten zur vollständigen Ausgliederung der Veranlagung der Pensionsreserve durchgeführt?

a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Prüfung auf Möglichkeiten zur vollständigen Ausgliederung der Veranlagung der Pensionsreserve wurde durchgeführt. Als Ergebnis dieser Prüfung ergab sich eine Überführung der veranlagten Mittel in eine Master KAG. Dadurch kam es zu weiteren Effizienzsteigerungen wie z.B. einem vereinheitlichten Reporting.

ad 13.

Welche Schritte zur Reduktion dieser Pensionsprivilegien wurden bisher in Anbetracht der Auswirkungen dieser Pensionsprivilegien auf den Eigentümer Bund seitens des Eigentümervertreters gesetzt? Welche Schritte sind für die Zukunft geplant?

sowie

ad 14.

Werden Sie sich für weitere Reformschritte im Sinne einer Harmonisierung aller Pensionssysteme einsetzen, um die pensionsrechtlichen Dienstbestimmungen der OeNB an die ASVG-Pensionsregelungen – zumindest aber an die Beamtenruhegenussregelungen – anzugeleichen?

a. *Wenn ja, welche Änderungen streben Sie an?*

b. *Wenn nein, warum nicht?*

Die OeNB hat – wie auch in der Antwort zu Frage 1. ausgeführt – ihre rechtlichen Möglichkeiten im Rahmen der Neugestaltung zuletzt mit der Schaffung der Dienstbestimmungen IV

- 5 -

ausgeschöpft. Aus früheren Regelungen resultierende Leistungsverpflichtungen sind allerdings einzuhalten („*pacta sunt servanda*“).

Mit freundlichen Grüßen

Oesterreichische Nationalbank
Rechtsabteilung



Dr. Mölzer



Dr. Metz